

Satzungsänderungen

Bisherige Fassung		Erläuterung	Entwurf neue Fassung	
§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	Chorverband	§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr
(1)	Der Turn- und Gesangverein "Liederkrantz" Winzerhausen wurde am 20.02.1947 gegründet. An diesem Tage erfolgte der Zusammenschluss des im Jahre 1921 gegründeten Turnvereins mit dem seit dem Jahre 1897 bestehenden Gesangverein "Liederkrantz" zum heutigen Turn- und Gesangverein "Liederkrantz" Winzerhausen.	Sängerkreis Mittlerer Neckar hat sich aufgelöst. Wir sind nun Mitglied im Chorverband Friedrich Schiller	(1)	Der Turn- und Gesangverein "Liederkrantz" Winzerhausen wurde am 20.02.1947 gegründet. An diesem Tage erfolgte der Zusammenschluss des im Jahre 1921 gegründeten Turnvereins mit dem seit dem Jahre 1897 bestehenden Gesangverein "Liederkrantz" zum heutigen Turn- und Gesangverein "Liederkrantz" Winzerhausen.
(2)	Der Verein hat seinen Sitz in Winzerhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.	Sollte der Chorverband auf der Hauptversammlung im April eine Namensänderung beschließen, werden wir den Namen vor	(2)	Der Verein hat seinen Sitz in Winzerhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
(3)	Der Verein führt die Bezeichnung Turn- und Gesangverein "Liederkrantz" Winzerhausen e. V.	Einreichung der Satzung korrigieren.	(3)	Der Verein führt die Bezeichnung Turn- und Gesangverein "Liederkrantz" Winzerhausen e. V.
(4)	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		(4)	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(5)	Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessport-bundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.		(5)	Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessport-bundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
(6)	Der Verein ist Mitglied im Sängerkreis Chorverband Sängerkreis Mittlerer Neckar 1879 e. V.		(6)	Der Verein ist Mitglied im Chorverband Friedrich Schiller e. V.
§ 8	Mitgliederversammlung	§8 (6) g: gestrichen.	§ 8	Mitgliederversammlung
(1)	Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.	Begründung:	(1)	Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
(2)	Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie findet im ersten Quartal eines Jahres statt.	1. Da der Pressewart ein Vorstandsmitglied ist, ist die Wahl bereits mit §8 (6) f aufgeführt.	(2)	Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie findet im ersten Quartal eines Jahres statt.
(3)	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.	2. Mit der geplanten Änderung von §9 (1) wird die Position des	(3)	Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

<p>(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Vorsitzenden in Textform (postalisch, per E-Mail, per Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Großbottwar oder per Bekanntgabe auf der TGV Homepage) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.</p>	<p>Pressewarts abgeschafft.</p>	<p>(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen Vorsitzenden in Textform (postalisch, per E-Mail, per Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Großbottwar oder per Bekanntgabe auf der TGV Homepage) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.</p>
<p>Die Einladung gilt mit dem auf die Absendung, bzw. Veröffentlichung nächsten Werktag als zugegangen.</p>	<p>§8 (9):an dieser Stelle widerspricht sich die aktuelle Satzung. In §6, §13 und §15 sind andere Mehrheiten definiert.</p>	<p>Die Einladung gilt mit dem auf die Absendung, bzw. Veröffentlichung nächsten Werktag als zugegangen.</p>
<p>(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.</p>	<p>Dies wird korrigiert, indem an dieser Stelle nur noch auf die anderen Paragraphen verwiesen wird.</p>	<p>(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.</p>
<p>Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt bis zu drei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Ange-stellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.</p>		<p>Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt bis zu drei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Ange-stellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.</p>
<p>(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:</p>		<p>(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:</p>
<p>a. Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden</p>		<p>a. Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden</p>
<p>b. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitungen oder deren Vertretung</p>		<p>b. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitungen oder deren Vertretung</p>
<p>c. Entgegennahme des Berichts des Kassiers</p>		<p>c. Entgegennahme des Berichts des Kassiers</p>
<p>d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer</p>		<p>d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer</p>
<p>e. Entlastung der Vorsitzenden und Kassier</p>		<p>e. Entlastung der Vorsitzenden und Kassier</p>
<p>f. Wahl der Vorstandsmitglieder</p>		<p>f. Wahl der Vorstandsmitglieder</p>
<p>g. Wahl des Pressewarts</p>		<p>g. Wahl der Kassenprüfer</p>
<p>h. Wahl der Kassenprüfer</p>		<p>h. Wahl der Vertretung der fördernden Mitglieder</p>
<p>i. Wahl der Vertretung der fördernden Mitglieder</p>		<p>i. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen</p>
<p>j. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen</p>		

- k. Beschlussfassung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - l. Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen
 - m. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - n. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - o. Beschlussfassung über Vereinsordnungen (s. §11)
 - p. Beschlussfassung über Aufnahme von neuen Abteilungen oder Auflösung von bestehenden Abteilungen
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Stimmberechtigt sind alle volljährigen anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. **Ausnahme: Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen.**
- Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- j. Beschlussfassung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - k. Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen
 - l. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - m. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - n. Beschlussfassung über Vereinsordnungen (s. §11)
 - o. Beschlussfassung über Aufnahme von neuen Abteilungen oder Auflösung von bestehenden Abteilungen
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Stimmberechtigt sind alle volljährigen anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. **Ausnahme: Änderung der Beiträge (s. §6), Satzungsänderungen (s. §13) und Auflösung des Vereins (s. §15).**
- Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- § 9 Vorstand
- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Kassier,
 - d. dem Protokollführenden
 - e. dem Pressewart
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von bis zu drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während

- §9 (1): Protokollführende / Pressewart wird ersetzt durch bis zu drei Beisitzer
- Begründung:
1. Durch eine veränderte Arbeitsweise / Arbeitsteilung im Vorstand sind diese Rollen nicht mehr eindeutig einer Person zuzuordnen (z.B.

- § 9 Vorstand
- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Kassier,
 - d. bis zu drei Beisitzer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von bis zu drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein

<p>der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer aus Mitgliedern des Ausschusses wählen.</p> <p>(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.</p> <p>(5) Die jeweils amtierenden Vorsitzenden bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.</p> <p>(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung</p> <p>b. Abschluss und Kündigung von Verträgen</p> <p>(7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird.</p>	<p>Printmedien / Onlinedarstellung in unterschiedlichen Händen; Protokoll wird während Sitzung bereits für alle sichtbar mitgeschrieben, ...).</p> <p>2. Beisitzer kann für eine anstehende größere Aufgabe in den Vorstand gewählt werden.</p> <p>3. Flexiblere Aufgabenteilung innerhalb des Vorstands.</p> <p>4. Sollte ein Vorsitzender nicht besetzt werden können, kann ein Beisitzer den verbleibenden Vorsitzenden unterstützen.</p> <p>5. Geringere Hürde, im Vorstand mitzuarbeiten.</p>	<p>Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer aus Mitgliedern des Ausschusses wählen.</p> <p>(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.</p> <p>(5) Die jeweils amtierenden Vorsitzenden bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.</p> <p>(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung</p> <p>b. Abschluss und Kündigung von Verträgen</p> <p>(7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann hiervon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird.</p>
<p>§ 10 Ausschuss</p> <p>(1) Der Ausschuss besteht aus:</p> <p>a. dem Vorstand</p> <p>b. den Abteilungsleitungen und Stellvertretungen</p>	<p>§10 (4) Anpassung aufgrund Änderung in §9 (1)</p>	<p>§ 10 Ausschuss</p> <p>(1) Der Ausschuss besteht aus:</p> <p>a. dem Vorstand</p> <p>b. den Abteilungsleitungen und Stellvertretungen</p>

- c. der Jugendleitung
- d. der Vertretung der fördernden Mitglieder
- (2) Der Ausschuss beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Wichtige Beschlüsse des Ausschusses sind in der Mitgliederversammlung von einem Vorsitzenden bekanntzugeben.
- (3) Ausschusssitzungen finden regelmäßig, sowie bei Bedarf statt.
- (4) Die Einladung zu Ausschusssitzungen erfolgt durch **den Protokollführer** schriftlich per elektronischer Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Arbeitstagen sowie Beifügung der Tagesordnung.
- (5) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Ausschusssitzung anwesenden Mitglieder. Bei Neuerstellung von Ordnungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (6) Beschlüsse des Ausschusses können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Ausschussbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Ausschuss kann bei Bedarf Unterausschüsse bilden.
- (8) Die Abteilungsleiter und die weiteren Vertreter werden in den Abteilungen mit einfacher Mehrheit gewählt und in der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden bekanntgegeben.
- (9) Der Jugendleiter wird vom Jugendausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt und in der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden bekanntgegeben.

- c. der Jugendleitung
- d. der Vertretung der fördernden Mitglieder
- (2) Der Ausschuss beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Wichtige Beschlüsse des Ausschusses sind in der Mitgliederversammlung von einem Vorsitzenden bekanntzugeben.
- (3) Ausschusssitzungen finden regelmäßig, sowie bei Bedarf statt.
- (4) Die Einladung zu Ausschusssitzungen erfolgt durch **ein Vorstandsmitglied** schriftlich per elektronischer Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Arbeitstagen sowie Beifügung der Tagesordnung.
- (5) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Ausschusssitzung anwesenden Mitglieder. Bei Neuerstellung von Ordnungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (6) Beschlüsse des Ausschusses können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Ausschussbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Ausschuss kann bei Bedarf Unterausschüsse bilden.
- (8) Die Abteilungsleiter und die weiteren Vertreter werden in den Abteilungen mit einfacher Mehrheit gewählt und in der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden bekanntgegeben.
- (9) Der Jugendleiter wird vom Jugendausschuss mit einfacher Mehrheit gewählt und in der Mitgliederversammlung durch den 1. Vorsitzenden bekanntgegeben.

(10) Alle anderen Ausschussmitglieder werden von der Mitglieder-versammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist bei allen Ausschussmitgliedern zulässig.

(11) Der Jugendausschuss ist ein Unterausschuss und hat beratende Funktion in allen Belangen der Jugendarbeit.

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a. dem Jugendleiter
- b. den Übungsleitern oder Trainern im Jugend- und Kinderbereich
- c. je zwei Vertretern von jeder Mannschaft oder Gruppe im Alter ab 10 Jahren. Sie werden von den einzelnen Gruppen gewählt.

(10) Alle anderen Ausschussmitglieder werden von der Mitglieder-versammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist bei allen Ausschussmitgliedern zulässig.

(11) Der Jugendausschuss ist ein Unterausschuss und hat beratende Funktion in allen Belangen der Jugendarbeit.

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a. dem Jugendleiter
- b. den Übungsleitern oder Trainern im Jugend- und Kinderbereich
- c. je zwei Vertretern von jeder Mannschaft oder Gruppe im Alter ab 10 Jahren. Sie werden von den einzelnen Gruppen gewählt.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen
Die in Ausschusssitzungen, Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorsitzenden und **dem Protokollführenden** zu unterzeichnen.

§14 Anpassung aufgrund
Änderung in §9 (1)

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen
Die in Ausschusssitzungen, Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorsitzenden und **einem weiteren Vorstandsmitglied** zu unterzeichnen.

§ 16 Inkrafttreten
Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20. Februar 1947
Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 10. April 1952
Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 22. Februar 1991
Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 16. März 2007
Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 20. März 2009
Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 05. Februar 2010
Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 11. März 2016
Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 13. März 2020

§16 Änderung
protokolliert.

§ 16 Inkrafttreten
Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 20. Februar 1947
Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 10. April 1952
Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 22. Februar 1991
Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 16. März 2007
Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 20. März 2009
Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 05. Februar 2010
Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 11. März 2016
Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 13. März 2020
Aktualisiert von der Mitgliederversammlung am 22. März 2024

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am **13.03.2020** beschlossen worden.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am **22.03.2024** beschlossen worden.